

5. Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Die Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist nur unterirdisch zulässig.

6. Grünflächen

(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

- In den öffentlichen Grünflächen ÖG1 bis ÖG3 sind artenreiche Laubmischwälder zu erhalten.

- Im ÖG1 sind jeweils 3m beidseitig der dargestellten NW-Leitung keine Baumpflanzungen zulässig.

- ÖG4 ist als arten- und kräuterreiche Wiesenfläche zu gestalten.

- ÖG5 ist der Sukzession zu überlassen. Es ist die Entwicklung von mit Gehölzen durchsetzten Ruderalfluren vorzusehen.

- PG1 ist als arten- und kräuterreiche Wiesenfläche mit einer Baumreihe am Böschungsfuß zu gestalten.

7. Fläche für Abgrabungen

(§ 9 (1) Nr. 17 BauGB)

Auf der Fläche für Abgrabungen sind Abgrabungen bis 287,50m über DHHN92 zulässig

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- Die Zufahrt ZR, PKW-Stellplätze sowie die Gemeinschaftsstellplatzfläche "GSt" sind, außer den Fahrgassen von "GSt", mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen (z.B. Weiffugenpflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasensteine, Rasengittersteine, Rasenwaben, wassergebundene Decke) zu befestigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Versiegelung erforderlich ist.

- Die Regenrückhaltefläche RRF1 ist naturnah zu gestalten. Böschungs- und Sohlbereiche sind abwechslungsreich auszubilden. Massive Verbaumaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

9. Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

L Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger

10. Fläche für Gemeinschaftsanlagen

(§ 9 (1) Nr. 22 BauGB)

Die Gemeinschaftsstellplatzfläche GSt ist den Industriegebieten GI1 und GI2 zugeordnet.

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Auf PF1 ist eine 3-reihige Baum-Strauch-Hecke oder Strauch-Hecke anzulegen und dauerhaft zu sichern. Es sind Baum- und Straucharten gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Die Abstände zwischen den Reihen müssen 1m, die Pflanzabstände in den Reihen 1 bis 1,5m zwischen Sträuchern und 2 bis 2,5m zwischen Bäumen betragen. Die Pflanzreihen sind versetzt zueinander anzuordnen.